37. Bas bedentet in § 7 Abj. 2 Sas 2 des Kraftsahrzeuggesets die Beobachtung "jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt"?

BBB. § 276.

KraftfahrzG. § 7 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1915 i. S. B. Lugus-Automobils Gesellschaft, Gesellich. m. b. H. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VI. 457/14.

- I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.
- Mus ben Gründen:

... "Nach § 7 KFG. ist der Halter eines Kraftschrzeugs zum Ersatze bes Schadens verpstichtet, der bei dem Betriebe eines Kraftschrzeugs einem Menschen an Körper oder Gesundheit zugefügt wird. Die Ersatpsticht tritt nicht ein, wenn der Unsall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, und ein solches soll insbesondere dann angenommen werden, wenn das Ereignis auf das Verhalten des Verletten zurückzusühren ist und sowohl der Halter wie der Führer des Fahrzeugs sede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgsalt beobachtet hat, was zur Entlastung von seiner Ersatpslicht der Kraftsahrzeughalter zu beweisen hat.

Der Unfall ber Rlägerin ift auf ihr eigenes Berhalten gurudauführen: fie wurde von bem Kraftwagen ber Beklagten überfahren. als fie die Strafe überschreiten wollte. Jenen Entlaftungsbeweis seben jedoch die Gerichte beiber Vorinftanzen nach ben von ihnen getroffenen Refistellungen nicht für geführt an. Der Kraftwagenführer der Beklagten habe, erwägt das Berufungsgericht, nicht jede nach ben Umftanben bes Falles gebotene Sorgfalt beobachtet. Das Einbiegen in ben Rundteil bes Prager Plates bedinge ein fo vorfichtiges Fahren, daß bas Fahrzeng jederzeit zum Halten gebracht werden tonne. Der Wagenführer habe zunächft ben Blat linksherum befahren, mas für eine Angahl von Blagen in Berlin verboten fei. Sei es für ben Brager Blat nicht ausbrücklich verboten, fo werbe ein verftändiger Kraftwagenführer es boch vermeiden. Jedenfalls erfordere ein Linksherumfahren verdoppelte Borficht und ein ganz besonders langsames Fahren, zumal im gegebenen Falle, wo ein Wagen mit hohem Aufbau an der Ede bem Führer die Aussicht verdect habe. Der Bagenführer fei aber viel zu fchnell, nämlich nach seiner eigenen, in einer eibesftattlichen Berficherung gemachten Angabe mit 16 km Geschwindigkeit, und außerbem ausbrücklicher Vorschrift zuwider in zu turzem Bogen auf den Plat eingefahren. . . Der Unfall ware, wie das Berufungsgericht tatfächlich annimmt, vermieben worben, wenn ber Wagenführer nach ben angeführten brei Richtungen forgfältiger gehandelt hatte.

Die Revision führt aus: das Berufungsgericht erblice zu Unrecht ein Berschulben bes Kraftwagenführers barin, bag er auf ben Plat nach links eingefahren sei; eine Borschrift bestehe barüber nicht, moge es auch im gegebenen Falle richtig fein, baf er beim Ginbiegen nach rechts bie Rlagerin fruher gesehen haben wurde. . . Diefer Angriff ift nicht begründet. Der Entlastungsbeweis nach § 7 Abf. 2 Sat 2 RIG. ift fcon bann nicht geführt, wenn ber Kraftwagenführer nach einer ber brei vom Berufungsgerichte bezeichneten Richtungen nicht "jebe nach ben Umftanben gebotene Sorgfalt" beobachtet hat. Die fo umidriebene Sorafalt ift nicht ichlechthin gleich ber allgemeinen "im Bertehr erforberlichen Sorgfalt" bes § 276 BGB.; fie ift vielmehr biejenige Sorgfalt, beren Beobachtung ben Unfall als unvermeiblich, als "unabwendbares Greignis" erscheinen lagt. Der Abs. 2 bes § 7 RFG. beabsichtigt eine Erweiterung bes Begriffs der höheren Gewalt, wie er in der Auslegung des § 1 Rhaftpfis. burch bie Rechtsprechung bes Reichsgerichts festgesetzt worben ift. An die Stelle ber "höheren Gewalt" tritt hier das "unabwendbare Ereignis" als ein folches, bas auch bei Anwendung ber außerften nach ben Umftanden bes Falles möglichen Sorgfalt nicht zu vermeiben war. Es ift zwar richtig, bag auch bie "im Bertehr erforberliche Sorgfalt" bes § 276 BBB. burch jebe, auch eine nur geringe, Fahrlaffigteit verlett wird. Dennoch ftellt die allgemeine, durchschnittliche, im Berkehr erforberliche Sorgfalt bes § 276 BBB. geringere Auforderungen an bie Aufmertfamteit bes Sandelnden, als "jebe nach ben Umftanden bes Falles gebotene" in § 7 Abs. 2 RFG. Gin unrichtiges und fachwidriges Sandeln in einer ploglichen Gefahrlage stellt nicht immer ein Verschulden nach § 276 BBB. bar, ba Beiftesgegenwart, rafcher ficherer Entichluß und tattraftiges Gingreifen, die die unvorhergesehene Gefahr erfordert, nicht von jedermann erwartet werden fann (vgl. Jur. Wochenfchr. 1904 S. 287 Rr. 7, 1905 S. 528 Nr. 8, 1907 S. 673 Nr. 8, 1911 S. 982 Nr. 17). Aber bie Umftande bes Falles gebieten jene besondere, überlegene, gefammelte Aufmerksamkeit, die durch die Gefahr nicht beeinflußt wird und bas richtige Handeln auch in schwerer Lage ju finden weiß. Go mag es auch gelten, bag bas Einbiegen auf ben Runbteil bes Brager Playes nach links nach ben polizeilichen Borfchriften für Fuhrwerte allgemeinhin erlaubt und bemnach nicht fahrlaffig im Sinne bes

§ 276 BGB. war. Wenn das Berufungsgericht aber annimmt, daß es nach den gegebenen Umständen: der Verdeckung der Aussicht durch den Wagen mit hohem Ausbau, dem Entgegenkommen eines Straßen-bahnwagens und eines Kraftwagens und bei der Lage der Straßen-bahnschienen, für einen verständigen Kraftwagenführer ein Gebot der Sorgfalt war, den Platz nicht linksherum zu befahren, dann ist durch ein entgegengesetzes Handeln jedenfalls diejenige Sorgfalt verletzt, die § 7 Abs. 2 KFG. von dem Kraftwagenführer ersordert."...